



## Hygieneregeln in der Grundschule Neuburg a. Inn

Folgende Regelungen gelten bis auf Weiteres als Bestandteil unserer Hausordnung. Außerdem gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch im Rahmen der Schule.

### 1. Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- und Unterrichtszeiten zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist die Schulleitung umgehend darüber zu informieren. Personen mit Krankheitssymptomen sollen sich generell nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern zuhause bleiben. Zur Abklärung von Verdachtsfällen wird entsprechend den aktuellen Hinweisen des RKI bzw. des Gesundheitsamtes verfahren.

### 2. Pooltests

Die Pooltests sind eine verpflichtende Grundlage zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Ersetzt werden können sie nur durch die Vorlage eines aktuellen PCR Tests/Schnelltests aus der Apotheke etc.

Kommt ein Kind nach einem krankheitsbedingtem Fehltag zurück, so wird an der Schule morgens ein Selbsttest gemacht, außer es liegt der Nachweis eines PCR- /oder Schnelltests vor.

### 3. Aufenthalt in der Schule

- Maskenpflicht besteht für die Kinder im Schulhaus, nicht mehr im Unterrichtsraum. Externe tragen generell Masken im Schulhaus.
- Beim Betreten bzw. Verlassen des Schulgebäudes ist der Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Eine Desinfektion/Waschen der Hände ist jeweils notwendig.
- Die Nutzung des Toilettenraums ist höchstens für zwei Personen erlaubt.

#### 4. Unterrichtsverlauf

- Die Schüler werden an Einzel-/Zweiertischen unterrichtet, die zum Lehrer ausgerichtet sind.
- Nach und während jeder Unterrichtsstunde werden die Klassenräume ausreichend belüftet. Zusätzliche Luftreinigungsgeräte wurden angeschafft.
- Alle Unterrichtsräume sind mit CO<sub>2</sub>-Ampeln ausgestattet.
- Die Pause findet nach Möglichkeit im Freien statt. Ansonsten bleiben die Kinder im Klassenzimmer.
- Die Kinder werden stundenplanmäßig unterrichtet.
- Sportunterricht wird nach Möglichkeit im Freien abgehalten, dann ohne Maske. Sport in der Turnhalle ist nun auch ohne Maske möglich.
- Musikunterricht: Das Singen von Liedern ist mit Einhalten der Abstandsregel möglich.

#### 4. Bustransport

- In den Bussen gilt die Maskenpflicht, der maximal mögliche Sitzabstand ist einzuhalten.

#### 5. Meldepflicht

- Bei Verdachtsfällen von Infektionen mit SARS-Covid V2 (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, ungewohnter Hautausschlag, ungewohnt starke Kopfschmerzen) ist abzuklären, ob eine COVID-19-Infektion vorliegt. Ein Schulbesuch ist mit Symptomen unter keinen Umständen möglich. Bei bestätigten COVID-19 Erkrankungen gelten folgende Regeln:
- An COVID-19 erkrankte Personen haben grundsätzlich keinen Zutritt zur Schule.
- Ein Verdachtsfall ist umgehend der Schulleitung zu melden.
- Ein erneuter Zutritt dieser Personen in die Schule kann erst erfolgen, wenn eine entsprechende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- Bei Kontakt zu Personen, die bestätigt mit COVID-19 erkrankt sind, wendet sich die betroffene Person an das Gesundheitsamt und hält die häusliche Quarantäne entsprechend den aktuellen Vorgaben ab dem letzten Kontakt zur erkrankten Person ein.
- Ist eine Schülerin/ein Schüler an COVID-19 erkrankt, so ermittelt das Gesundheitsamt die Kontaktpersonen und legt dann fest, wie die anderen Schüler weiter zu beschulen sind (Quarantäne oder Präsenz).

